

in Rom, so bei E. Göllers schöner Publikation über die Poenitentiarie, bewährt hatte: Trennung der Darstellung von dem Urkunden- und Aktenmaterial, gleichzeitige Ausgabe beider Bände, aber Druck des Materialien-Bandes vor dem ersten. Der Versuchung, in die Breite zu arbeiten, hat v. H. in dem Masse widerstanden, dass er den Stoff wiederholt in geradezu raffinierter Weise zusammendrängte, die der Anzeige auch noch den Sonderzweck einer Gebrauchsanweisung nahe legt.

Der zweite Band bringt zunächst S. 1—68 'Urkunden und Regesten zur kurialen Behördengeschichte', die in 301 Nummern von 1380 bis 1540 reichen und zunächst den Liber Cancellariae bis zur Neige ausschöpfen, den schon ich in meinen 'päpstlichen Kanzleiordnungen' reichlich, wenn auch nur bis 1500, benutzt hatte. Aber hier hatte ich meinem Nachfolger doch nur unergiebigem Bodensatz zurückgelassen. Doch hat der Liber Cancellariae, abgesehen von seiner Zerspaltung in verschiedene Bände und Abteilungen, zu keiner Zeit als ausschliessliches Amtsbuch gedient, was ich schon KO. S. IV scharf ausgesprochen habe. Hier war es v. H. als Dauerbenutzer des Vatikanischen Archivs nun vergönnt, die Register des 15. und beginnenden 16. Jh. in planmässiger Forschung auszubeuten und aus ihnen den weitaus wichtigsten Ertrag zu ziehen. Mit Nutzen hat er dann die Statutenbücher der einzelnen Kollegien (über sie die gesonderte Darlegung 2, 138—149) herangezogen, von denen ich nur das Statutenbuch der Scriptorum verwertete und daneben noch das der Sekretäre kannte. Willkommene Ergänzungen boten dann auch seltene römische, aber auch Berliner und Münchener Inkunabel Drucke und einzelne römische, zumal Vatikanische Hss. Für die Veröffentlichung hat v. H. die Regestenform gewählt, nur im Bedarf durch die wichtigsten Einzelsätze ergänzt und nur in seltenen Ausnahmefällen durch Volltexte ersetzt. Schade, dass er die Angabe des Incipits der päpstlichen Bullen, was Ottenthal und ich nie versäumten und wonach man diese Bullen nun einmal zu zitieren gewohnt ist, unterdrückte, so dass selbst der in den Stoff Eingeweihte sich erst zurecht finden muss, dass es sich bei n. 23. 28. 32 um die bekannten Konstitutionen Martins V. 'In apostolicae dignitatis', 'Romani pontificis', 'Sanctissimus dominus noster' handelt.

Der Gesamtertrag hat die grosse Mühe der Hss.-Forschung doch sehr gelohnt. Das Bild von der Organisation und Tätigkeit der päpstlichen Kanzlei ist ungleich voller